

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Amtliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 10.04.2013 im Bereich „Ketschenanger/Rosengarten“**

Mit Bescheid vom 09.07.2014 Az. 32-4621m-1/2014 hat die Regierung von Oberfranken die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 10.04.2013 im Bereich „Ketschenanger / Rosengarten“ Neudörfles – Am Wirt“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wirksam. Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223

Montag bis Donnerstag und Freitag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
--------------------------------------	--

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbedenklich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Stadt Coburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Coburg, den 15.08.2014  
S T A D T C O B U R G

*gez. Dr. Birgit Weber*

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin